



Obligatorische Krankenversicherung: Kurzinformation für Zuzüger/innen

(Ausgabe 06.2019)

Krankenversicherung in der Schweiz

1 Die Grundversicherung gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) ist obligatorisch. Wenn Sie in die Schweiz ziehen und hier wohnen (Aufenthaltsbewilligung), müssen Sie grundsätzlich **innerhalb von drei Monaten** ab dem Zeitpunkt der Einreise eine Krankenversicherung abschliessen. Diese Frist gilt auch für Neugeborene ab Geburt.

Die Grundversicherung bietet allen Versicherten denselben Leistungsumfang. Sie können Ihren **Krankenversicherer frei wählen**. Jede versicherungspflichtige Person muss aufgenommen werden. Ablehnungsgründe wie hohes Alter, bestehende Krankheit usw. gibt es in der Grundversicherung nicht. Jede Person, auch Kinder, bezahlt ihre eigene Prämie (einkommensunabhängige Kopfprämie, keine Arbeitgeberbeiträge). Die Versicherungspflicht erstreckt sich gemäss den Bilateralen Abkommen mit der EU auch auf **nicht erwerbstätige Familienangehörige**, die in einem EU- bzw. EFTA-Land wohnen. Allerdings können sie in einigen EU-Ländern wählen, ob sie sich in der Schweiz oder im Herkunftsland versichern wollen.

Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen können beim Amt für Sozialbeiträge (ASB) Prämienverbilligungen beantragen. **Günstigere Prämien** können mittels **Erhöhung der Franchise** oder durch **Beitritt zu einem Hausarztssystem** (HMO u.a.) erzielt werden.

Bei rechtzeitigem Abschluss der Krankenversicherung vergütet Ihnen diese rückwirkend ab Versicherungsbeginn die Kosten für versicherte Leistungen. **Falls Sie die Frist von drei Monaten nicht einhalten, bezahlen Sie einen Prämienzuschlag und bereits entstandene Kosten werden nicht vergütet.**

Ausnahmen

2 Folgende Personen sind von der Versicherungspflicht ausgenommen:

- Personen (sowie Familienangehörige), die ihre **Erwerbstätigkeit ausschliesslich in einem EU/EFTA-Staat** ausüben;
- Personen (sowie Familienangehörige), welche in einem oder mehreren Staaten der EU/EFTA **und** in der Schweiz erwerbstätig sind, können unter bestimmten Umständen von der Versicherung ausgenommen werden. Nähere Auskünfte erteilt die kantonale **Ausgleichskasse** oder die Ausgleichskasse des Arbeitgebers in der Schweiz;
- Personen (sowie Familienangehörige), die **aus einem EU/EFTA-Staat eine Rente** beziehen und keine Rente aus der Schweiz erhalten (Formular E 121 oder S1 von der ausländischen Krankenversicherung);
- Personen (sowie Familienangehörige), die **aus einem EU/EFTA-Staat Arbeitslosengeld** beziehen (Bescheinigung U2);
- Personen, die sich **ausschliesslich zur ärztlichen Behandlung** (oder zur Kur) in der Schweiz aufhalten (keine medizinische Notfallbehandlung);
- nicht erwerbstätige Familienangehörige mit Wohnsitz in der Schweiz, die über ihre Eltern **in der EU/EFTA familienversichert** sind;

- nicht erwerbstätige Familienangehörige mit **Wohnsitz in der EU/EFTA**, die sich nur **vorübergehend** in der Schweiz aufhalten (z.B. Studierende).

Befreiung von der Versicherungspflicht (Gesuch innerhalb von drei Monaten seit Zuzug)

3 Voraussetzung für eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der Schweiz ist in jedem Fall der **Nachweis eines gleichwertigen Versicherungsschutzes**. Für die Bearbeitung eines Gesuchs wird ab 1. Februar 2019 ein Durchführungskostenbeitrag von 75 Franken erhoben. **Ihr Gesuch an die Gemeinsame Einrichtung KVG stellen Sie bitte direkt online unter www.kvg.org**. Ein Gesuch ist bei folgenden Personen möglich (abschliessende Aufzählung):

- Personen (**nicht EU-/EFTA-Bürger**), die nach dem Recht eines Staates obligatorisch krankenversichert sind, sofern der Einbezug in die schweizerische Versicherung für sie eine **Doppelbelastung** bedeuten würde und sie für Behandlungen in der Schweiz einen gleichwertigen Versicherungsschutz haben;
- **nichterwerbstätige Studierende** (und die sie begleitenden Familienangehörigen), die sich im Rahmen einer **Aus- oder Weiterbildung** in der Schweiz aufhalten (inkl. Doktorierende / Postdoktorierende mit begrenztem Erwerbseinkommen), sofern sie über einen gleichwertigen privaten Versicherungsschutz verfügen und eine Bestätigung der **zuständigen ausländischen Stelle** beilegen. Erwerbstätige Studenten mit Wohnsitz in Deutschland, Frankreich, Italien und Österreich können sich unter bestimmten Umständen auch befreien lassen. Studierende aus der EU/EFTA, welche dort gesetzlich krankenversichert sind, sind unter bestimmten Voraussetzungen nicht in der Schweiz versicherungspflichtig;
- in die Schweiz **entsandte Arbeitnehmer/innen** und die sie begleitenden Familienangehörigen (nicht EU/EFTA) mit Entsendungsbescheinigung / Garantieerklärung des Arbeitgebers. Aus der EU/EFTA entsandte Arbeitnehmer/innen sind nicht in der Schweiz versicherungspflichtig;
- Personen mit einer **Aufenthaltsbewilligung für Nichterwerbstätige** gemäss dem Freizügigkeits- bzw. EFTA-Abkommen, welche für die gesamte Aufenthaltsdauer über einen gleichwertigen Versicherungsschutz verfügen;
- **Härtefallregelung** / restriktive Ausnahme: Personen, für welche eine Unterstellung unter die schweizerische Versicherung eine klare Verschlechterung des bisherigen Versicherungsschutzes zur Folge hätte und die sich aufgrund ihres Alters (über 55 Jahre) oder ihres Gesundheitszustandes (schwere Krankheit) nicht oder nur zu kaum tragbaren Bedingungen im bisherigen Umfang zusatzversichern könnten.

Weitere Hinweise

4 Das Amt für Sozialbeiträge **weist** von der Gemeinsamen Einrichtung KVG gemeldete Personen, welche **nicht versichert sind, einem Krankenversicherer zu**. Somit steht in diesem Zeitpunkt die Möglichkeit der freien Versicherungswahl nicht offen.

Dieses Merkblatt vermittelt eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen und staatsvertraglichen Vorschriften massgebend.